

**Allgemeine Bedingungen zur  
Haftpflichtversicherung für ZiviltechnikerInnen  
des Kammerbereiches für Steiermark und Kärnten  
(ZT19)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1 Versichertes Risiko.....</b>	<b>3</b>
1. Risiko.....	3
2. Umfang.....	3
<b>Artikel 2 Versicherungsschutz .....</b>	<b>4</b>
1. Gegenstand der Versicherung .....	4
2. Nicht versicherte Tatbestände .....	4
3. Versicherte Schadenarten .....	4
<b>Artikel 3 Versicherungsfall.....</b>	<b>4</b>
1. Definition .....	4
2. Serienschaden .....	5
<b>Artikel 4 Erweiterungen des Versicherungsschutzes .....</b>	<b>5</b>
1. Sachliche Erweiterungen .....	5
2. Personelle Erweiterungen .....	5
<b>Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 6 Zeitlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>6</b>
1. Wirksamkeit.....	6
2. Nachdeckung/Vordeckung .....	6
3. Objektivierung des Verstoßzeitpunkts .....	6
4. Serienschaden .....	6
<b>Artikel 7 Betragliche Begrenzung .....</b>	<b>6</b>
1. Versicherungssumme .....	6
2. Jahreshöchstleistung (aggregate limit) .....	7
3. Selbstbehalt .....	7
4. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Solidarschuldverhältnisse .....	7
5. Rettungskosten; Kosten .....	7
6. Hinterlegung; Sicherheitsleistung .....	8
7. Rentenzahlungen .....	8
8. Behinderungen im Versicherungsfall .....	8
<b>Artikel 8 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz.....</b>	<b>8</b>
1. Vorsatz .....	8
2. Eigenschäden .....	8
3. Angehörige, Gesellschafter.....	9
4. Kriegsrisiken .....	9
5. Atomrisiken .....	9
6. Kraftfahrzeugrisiken .....	9
7. Luftfahrzeugrisiken.....	10
8. Leasing, Leihen, Miete, Pacht.....	10
9. Schäden an eigener Leistung (Gewährleistung).....	10
10. Reine Vermögensschäden.....	10
11. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen.....	11

12.	Asbestausschluss .....	11
13.	Elektromagnetische Felder .....	11
14.	Internationale Sanktionen.....	11
<b>Artikel 9 Umweltsanierungskostenversicherung – USKV/Regressrisiko .....</b>		<b>11</b>
1.	Gegenstand der Umweltsanierungskostenversicherung .....	11
2.	Versicherungsfall.....	12
3.	Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen.....	12
4.	Zeitlicher Geltungsbereich .....	12
5.	Obliegenheiten .....	12
6.	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz.....	12
<b>Artikel 10 Verletzung Datenschutzrechtlicher Bestimmungen .....</b>		<b>13</b>
<b>Artikel 11 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers .....</b>		<b>13</b>
1.	Obliegenheiten .....	13
2.	Vollmacht des Versicherers .....	14
<b>Artikel 12 Abtretung des Versicherungsanspruches .....</b>		<b>14</b>
<b>Artikel 13 Versicherung für fremde Rechnung .....</b>		<b>14</b>
<b>Artikel 14 Versicherungsperiode, Prämie .....</b>		<b>15</b>
1.	Versicherungsperiode .....	15
2.	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes .....	15
3.	Prämienregulierung.....	15
4.	Umsatz (Honorar).....	16
5.	Abzugsfähige Entgelte .....	16
<b>Artikel 15 Vertragsdauer, Kündigung .....</b>		<b>16</b>
1.	Vertragsdauer .....	16
2.	Kündigungsverzicht, Kündigung im Versicherungsfall.....	16
3.	Risikowegfall .....	17
4.	Prämien bei Kündigung.....	17
<b>Artikel 16 Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag .....</b>		<b>17</b>
1.	Recht, Gerichtsstand.....	17
2.	Schiedsgericht.....	17
<b>Artikel 17 Geschriebene Form der Erklärung der Vertragsparteien .....</b>		<b>17</b>
<b>Artikel 18 Adressenänderung .....</b>		<b>18</b>
<b>Artikel 19 Maklerklausel .....</b>		<b>18</b>
<b>Artikel 20 Salvatorische Klausel.....</b>		<b>18</b>

## Artikel 1 Versichertes Risiko

### 1. Risiko

- 1.1 Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.
- 1.2. Die Versicherung erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf Schäden, die an dem Produkt oder Werk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird. Ausgenommen von der Versicherung sind jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Bauherr, Generalunternehmer oder als Ausführender oder Zulieferer in irgendeiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll. Bei Beteiligung an Bauträgergesellschaften bleibt dieser Ausschluss auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgergesellschaft beschränkt, wobei Anteile bis 10 % unberücksichtigt bleiben.

### 2. Umfang

- 2.1 Versichert sind insbesondere folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- Beratung in allen in das Fachgebiet einschlägigen Angelegenheiten;
- Verfassung von Projekten, Plänen, Leistungsverzeichnissen und Leitung und Überwachung der Herstellung baulicher, betrieblicher oder technischer Anlagen und Einrichtungen sowie deren Abrechnung und Abnahme (Kollaudierung);
- Generalplanungen;
- Tätigkeit als Sachverständiger, Amts- oder nichtamtlicher Sachverständiger, Mediator oder Schlichter nach der Schlichtungsordnung der ZT-Kammer idgF.
- Überprüfung und Überwachung von maschinellen Anlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich Vornahme von Revisionen und Betriebskontrollen;
- Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art;
- Abgabe von Gutachten, Schätzungen, Berechnungen, Energieausweisen;
- Durchführung der mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Messungen;
- Vertretung der Parteien vor Behörden und öffentlich - rechtlichen Körperschaften einschließlich Verfassung von Eingaben in technischen Angelegenheiten.
- Für die Bürohaftpflicht gilt folgende Vereinbarung: Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieser Bedingungen auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Büroinhaber sowie anlässlich der Durchführung berufsbedingter Tätigkeiten. Die berufsspezifische Tätigkeit selbst ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Diese Versicherung stellt daher keine Alternative zu einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung dar. Dafür ist der Abschluss einer gesonderten Haftpflichtversicherung erforderlich.

- 2.2 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind mitversichert.

## Artikel 2 Versicherungsschutz

### 1. Gegenstand der Versicherung

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder sonstigen Schadens (Sachschadens oder eines reinen oder abgeleiteten Vermögensschadens) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt);
- die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

### 2. Nicht versicherte Tatbestände

Das Leistungsversprechen des Versicherers umfasst somit nicht:

- 2.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
- 2.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel (z.B. auch Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen);
- 2.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

### 3. Versicherte Schadenarten

#### 3.1 Personenschäden:

Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.

#### 3.2 Sachschäden:

Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen. Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen.

3.3 Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet und sind wie diese versichert.

#### 3.4 Reine Vermögensschäden:

Schäden, die weder auf einen Personenschaden, noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

## Artikel 3 Versicherungsfall

### 1. Definition

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

## 2. Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen:

- eines Verstoßes;
- mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;
- mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein technischer Zusammenhang besteht.

# Artikel 4 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

## 1. Sachliche Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:

- 1.1 Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- 1.2 aus Dienstwohnungen für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;
- 1.3 Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.

## 2. Personelle Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- 2.3 freier Mitarbeiter (auf Basis freier Dienstverträge oder dienstnehmerähnlicher Werkverträge; „neue Selbständige“ dann, wenn diese dem Versicherungsnehmer zur höchstpersönlichen Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung verpflichtet werden und der Auftrag unter Einhaltung dieser Verpflichtung erfüllt wird).
- 2.4 aus Tätigkeiten die zur Erfüllung der versicherten Leistung zum Beispiel von Gutachtentätigkeiten bzw. als Sachverständiger notwendig sind (Bauteilöffnungen, Bohrungen, Luft- Bodenmessungen). Insofern besteht auch Versicherungsschutz bei Beauftragung dieser Arbeiten an Dritte im eigenen Namen.

# Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in Europa gesetzt wird, das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen und umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der ehemaligen GUS. Die Deckung gilt auch für das Hoheitsgebiet der Staaten der Europäischen Union.

## Artikel 6 Zeitlicher Geltungsbereich

### 1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

### 2. Nachdeckung/Vordeckung

2.1 Eine Begrenzung der Nachdeckungszeit findet nicht statt – unbegrenzte Nachdeckung.

2.2 Außerdem umfasst die Versicherung auch Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die im Zeitraum eines Jahres vor Beginn der Versicherung gesetzt wurden und dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Vertrags nicht bekannt geworden sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.

### 3. Objektivierung des Verstoßzeitpunkts

3.1 Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.

3.2 In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

3.3 Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

### 4. Serienschaden

4.1 Ein Serienschaden wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

4.2 Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

## Artikel 7 Betragliche Begrenzung

### 1. Versicherungssumme

1.1 Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

1.2 Die Versicherungssumme für Personenschäden beträgt € 3,0 Mio. Separat dazu steht die Versicherungssumme für sonstige Schäden laut Polizze zur Verfügung.

## 2. Jahreshöchstleistung (aggregate limit)

- 2.1 Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
- 2.2 Bei Inanspruchnahme wegen der Tätigkeit die in den Rahmen einer gesetzlich vorgesehenen Pflichthaftpflichtversicherung fällt (zB: SDG, ZivMediatG, BTVG) entfällt die Jahreshöchstleistung bis zur Höhe der gesetzlich vorgesehenen Pflichthaftpflichtversicherungssumme und/oder eine etwaige Beschränkung der Nachdeckung.

## 3. Selbstbehalt

Schäden bis € 5.000 oder zu dem in der Polizze bezeichneten Selbstbehalt fallen jedenfalls nicht unter die Versicherung. Der in der Polizze vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden. Bei Tätigkeit als Gutachter (Sachverständiger) fällt generell kein Selbstbehalt an.

Der Selbstbehalt fällt nur bei tatsächlicher Schadenzahlung an. Kosten wie etwa für Anwälte oder Sachverständige sind immer vom Versicherer zu tragen.

Pro Projekt (Bauvorhaben) fällt der Selbstbehalt maximal 3 mal an.

Klargestellt gilt auch, dass der Versicherer seine Leistung gegenüber dem Anspruch stellenden Dritten inklusive des Selbstbehaltes erbringt und den vereinbarten Selbstbehaltssatz beim Versicherungsnehmer zurückfordert. Bei Beendigung des Versicherungsvertrages durch Pensionierung (Risikowegfall) fällt für nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldete Schäden kein Selbstbehalt an.

Für Erben des Ziviltechnikers fällt kein Selbstbehalt an.

## 4. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Solidarschuldverhältnisse

Im Falle der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft oder eines sonstigen Solidarschuldverhältnisses besteht volle Deckung für den Verschuldensanteil des Versicherungsnehmers bis zur Höhe der Versicherungssumme.

## 5. Rettungskosten; Kosten

- 5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten nach Maßgabe der §§ 62 und 63 VersVG. Diese werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern und soweit sie auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden.
- 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, sofern das Verhalten des Versicherungsnehmers auch zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtungen nach sich ziehen könnte. Schließt sich der Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an, ist jedenfalls Versicherungsdeckung im Rahmen der Versicherungsbedingungen zu gewähren.
- 5.4 Kosten gemäß Pkt. 7.5.1 - 7.5.3 und Zinsen werden bis zu einer Höhe von 30 % der Versicherungssumme nicht auf die Pauschalversicherungssumme angerechnet sondern stehen zusätzlich zu dieser zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Kosten und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Im Bereich der Pflichthaftpflichtversicherung (zB.: gemäß SDG, BGBI Nr. 137/1975 idGf) findet jedoch keine Anrechnung von Kosten und Zinsen auf die Versicherungssumme statt.

## 6. Hinterlegung; Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

## 7. Rentenzahlungen

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).

## 8. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

# Artikel 8 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

## 1. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die

- 1.1 den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich herbeigeführt haben. Als vorsätzlich gesetzt gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat (dolus eventialis);
- 1.2 infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten entstehen.

## 2. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

- 2.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
- 2.2 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgehalten.
- 2.3 Es gilt vereinbart, dass Beteiligungen des VN oder der mitversicherten Person über reine Beteiligungsgesellschaften (Gesellschaften, deren alleiniger Gegenstand das Halten von Anteilen an

Bauträgern, Bauherrn, und/oder AG ist) an der geschädigten Gesellschaft (Bauträger, Bauherr, AG) vom Versicherungsschutz umfasst ist, wenn somit eine bloß mittelbare Beteiligung der versicherten Person an der geschädigten Gesellschaft vorliegt. Bei direkter Beteiligung an Bauträgergesellschaften oder auf Bauherrenseite bleibt dieser Ausschluss auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgergesellschaft oder der Bauherrenseite beschränkt. Die Ersatzpflicht des Versicherers ermäßigt sich um die prozentuelle Beteiligung des VN oder der mitversicherten Person an dem Objekt.

### 3. Angehörige, Gesellschafter

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

3.1 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

3.2 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.

### 4. Kriegsrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

### 5. Atomrisiken

5.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

5.2 Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden.

5.3 Schäden an oder durch medizinisch-technische Geräte und/oder Einrichtungen sowie im Zusammenhang stehende Sanierungsmaßnahmen gelten jedenfalls mitversichert unter Berücksichtigung allfälliger Sowieso-Kosten.

### 6. Kraftfahrzeugrisiken

6.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

6.2 Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

6.3 Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

## 7. Luftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBI. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung.

## 8. Leasing, Leihe, Miete, Pacht

8.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.

8.2 Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen sind jedoch versichert. Ausgenommen bleiben aber:

8.2.1 Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

8.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

8.2.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer dafür besonders versichern kann.

8.2.4 Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

## 9. Schäden an eigener Leistung (Gewährleistung)

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringende Leistungen; Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

## 10. Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

10.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;

10.2 Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;

10.3 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen;

10.4 Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;

10.5 Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);

10.6 aus der Überschreitung von Voranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder -schäden zurückzuführen sind. Auch bei Überschreitung von Voranschlägen durch Baumängel oder -schäden erfolgt für jenen Teil an Mehrkosten keine Deckung durch Zahlung, der auch ohne Fehler aufzuwenden gewesen wäre (=Sowieso-Kosten). Die Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel „Sowieso-Kosten“ fällt jedoch unter den Versicherungsschutz.

- 10.7 Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 10.8 Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient.
- 10.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie.

## 11. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

- 11.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen.
- 11.2 Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt und nicht für den Verlust von Skonto aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung.

## 12. Asbestausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Personenschäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen. Dieser Ausschluss gilt bis zu einem Schadensumme von € 100.000 als aufgehoben.

## 13. Elektromagnetische Felder

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

## 14. Internationale Sanktionen

Es besteht Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts- Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung der jeweiligen Vertragsparteien entgegenstehen.

# Artikel 9 Umweltsanierungskostenversicherung USKV/Regressrisiko

Bestimmungen in dem den Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Haftpflichtversicherungsbedingungen sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

## 1. Gegenstand der Umweltsanierungskostenversicherung

- 1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer das Regressrisiko für die Kosten,
- 1.1.1 die dem jeweiligen Anspruchsteller aus der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBI. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt). Der Versicherungsschutz für Regresse aus im Ausland eingetretenen Sanierungsverpflichtungen erstreckt sich ausschließlich auf jene

Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) vorgesehen sind. Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

1.1.2 der Feststellung und der Abwehr von behaupteten Regressverpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Anspruchsteller im Rahmen der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden beim Anspruchsteller durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall). Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Klarstellung: Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf das Regressrisiko des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen. Für das Risiko aus dem Bestand / Betrieb von Anlagen besteht kein Versicherungsschutz.

## 2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen die erstmalige Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus der Geltendmachung von Regressansprüchen gemäß Pkt. 1.

## 3. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

3.1 Die Leistungspflicht des Versicherers für Regresse aus der primären und ergänzenden Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für Regresse aus der Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für Regresse aus der primären und ergänzenden Sanierung begrenzt.

3.2 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden im Rahmen des Regresses nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

## 4. Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn die vom Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen zu vertretende Ursache (Verstoß), die in weiterer Folge zur Regressverpflichtung führt, innerhalb der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages und Vordeckung) gesetzt wurde. Hierfür gilt eine Vordeckung frei von bekannten Schäden für Verstöße ab 20. Juni 2009 als vereinbart.

## 5. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet, geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG).

## 6. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 6.1 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch des Regressführenden gegen die öffentliche Hand besteht.
- 6.2 In Ergänzung zu den Ausschlüssen der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz, soweit der zum Regress führende Umweltschaden zurückzuführen ist

6.2.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

6.2.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

6.2.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde.

6.2.4 auf Schäden aus der Planung von

- Anlagen zur Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art
- unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle

6.2.5 Hinsichtlich der Ausschlusstatbestände gemäß Pkt. 6.2.1; 6.2.2; u. 6.2.3 gelten Abwehrkosten im Ausmaß von 10% der jeweils vertraglich vereinbarten Versicherungssumme als versichert.

## Artikel 10 Verletzung Datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenersatzansprüche nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679 des europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016) und des Datenschutz-Gesetzes (DSG) in der jeweils geltenden Fassung.

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Deckungsbausteines auch für reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden bis zu der im Vertrag vorgesehenen Versicherungssumme für reine Vermögensschäden, maximal jedoch bis 500.000,-- EUR. Diese Versicherungssumme steht für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eintretenden Versicherungsfälle einfach limitiert zur Verfügung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen Strafen, Bußen und dergleichen, sowie daraus resultierende Regressforderungen.

Klarstellungen: Die Versicherungssumme aus dieser Deckungserweiterung und die vertragliche vereinbarte Summe für reine Vermögensschäden stehen nicht kumulativ zur Verfügung. Etwaige im Rahmen der Deckungserweiterung für reine Vermögensschäden enthaltene Ausschlüsse aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung, sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie (Artikel 8 Pkt. 10.9) gelten im Hinblick auf die Deckungsbausteine gemäß Abs. 1 und Abs. 2 als gestrichen.

## Artikel 11 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

### 1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.

1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer oder den Makler (Aon Austria GmbH) umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb zweier Wochen ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in geschriebener Form. Insbesondere sind anzugeben:

- der Versicherungsfall;
- die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

1.6 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

1.7 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

1.8 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offensichtliche Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

## 2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

## Artikel 12 Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## Artikel 13 Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

## Artikel 14 Versicherungsperiode, Prämie

### 1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

### 2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Polizze zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Polizze nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
- 2.2 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Polizze festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.
- 2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

### 3. Prämienregulierung

- 3.1 Die Prämie wird auf Basis des Jahreshonorarumsatzes (vereinnahmte Nettoentgelte) berechnet. Der Bemessung der Prämie wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.
- 3.2 Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.
- 3.3 Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
- 3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzuheben. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsduer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Die Vertragsstrafe gilt als Prämie.
- 3.5 Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
- 3.6 Hat der Versicherungsnehmer schulhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

## 4. Umsatz (Honorar)

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt.

## 5. Abzugsfähige Entgelte

Von der Umsatzmeldung dürfen abgezogen werden:

- Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1972); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.
- Entgelte aus Projekten, die selbstständig versichert sind (stand alone Deckungen) ; Für derartige Projekte besteht kein Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag, es sei denn, es werden diese Entgelte dennoch als Prämienbemessungsgrundlage für diesen Versicherungsvertrag gemeldet,. Dann gilt der Versicherungsschutz für diese Projekte aus diesem Versicherungsvertrag subsidiär als vereinbart.
- Planungsweitergaben (Durchläufer) sind nur mit 50 % zu berücksichtigen.
- Entgelte als Fachschriftsteller, als Vortragender, aus der Teilnahme an Wettbewerben;
- Entgelten von (Bauträger-) Gesellschaften (im Falle eigener Beteiligung) im Ausmaß der eigenen Beteiligung.

## Artikel 15 Vertragsdauer, Kündigung

### 1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile in geschriebener Form gekündigt worden ist.

### 2. Kündigungsverzicht, Kündigung im Versicherungsfall

Eine Kündigung im Versicherungsfall ist erst ab dem zweiten gemeldeten Schadenfall der zu einer Zahlung führt seit 01.01.2019 möglich. Unter dem Begriff „Zahlung“ ist in diesem Zusammenhang eine konkrete Schadenzahlung zu verstehen und nicht aufgewendete Kosten für zB: Sachverständige oder Rechtsanwälte im Zuge der Abwehrdeckung.

Ab dem Zeitpunkt der Zahlung besteht für den Versicherungsnehmer und den Versicherer die Möglichkeit den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten zu kündigen.

Unabhängig zum vorangehenden Absatz besteht ein paritätisches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zur Hauptfälligkeit, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Es muss für den betroffenen Einzelvertrag ein Schadenfall nach dem 01.01.2019 gemeldet worden sein, und der Geschäftsverlauf (=Gesamtschadenquote) des Gesamtbestandes (Verträge mit Bedingungen „ZT19“ ab 01.01.2019) erhöht um den (=multipliziert mit dem) Spätschadenfaktor eine Quote von **75%** übersteigen. Als Stichtage für die Auswertung des Gesamtbestandes gelten der erste Montag nach dem 6. Jänner und der erste Montag nach dem 1. Juli eines jeden Jahres. Die erste Betrachtung erfolgt am ersten Montag nach dem 6. Jänner 2022. Die erste Ablaufkündigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen zum 01.01.2023 erfolgen. Für Verträge die nach dem 01.01.2019 noch keine Schadensmeldung aufweisen, besteht diese Kündigungsmöglichkeit nicht.

Betrachtungs-Stichtag	Spätschadenfaktor
Per 10.01.2022	2,6
Per 04.07.2022	2,5
Per 09.01.2023	2,4
Per 03.07.2023	2,2
Per 08.01.2024	2,1
Per 08.07.2024	2,0
Per 13.01.2025	1,9
Per 07.07.2025	1,9

Betrachtungs-Stichtag	Spätschadenfaktor
Per 12.01.2026	1,8
Per 06.07.2026	1,7
Per 11.01.2027	1,7
Per 05.07.2027	1,6
Per 10.01.2028	1,6
Per 03.07.2028	1,5
Per 08.01.2029	1,5
Per 12.07.2029	1,5

### 3. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Eine ruhende Befugnis ist ein Risikowegfall sofern die ruhend Meldung über die Dauer eines Jahres aufrechterhalten wird, anderenfalls lebt der Versicherungsvertrag in der bisherigen Form wieder auf.

### 4. Prämien bei Kündigung

- 4.1 Bei Kündigung nach Pkt. 15.2. sowie bei Risikowegfall nach Pkt. 15.3. gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
- 4.2 Eine Kündigung nach Pkt. 15.2. oder ein Risikowegfall nach Pkt. 15.3. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 14, Pkt. 3. nicht aus.
- 4.3 Die Bestimmung über den Treuebonus (A35) ist auf gegenständlichen Haftpflichtversicherungsvertrag nicht anzuwenden.

## Artikel 16 Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag

### 1. Recht, Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

### 2. Schiedsgericht

Der Spruch eines Schiedsgerichtes nach österreichischen Rechtsgrundsätzen ist für die Leistungspflicht des Versicherers verbindlich.

## Artikel 17 Geschriebene Form der Erklärung der Vertragsparteien

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, Versicherten und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche

Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.

## Artikel 18 Adressenänderung

Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gibt, gelten Zusendungen des Versicherers an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer zugegangen.

## Artikel 19 Maklerklausel

Sämtliche der Versicherungsnehmerin und/oder den versicherten Personen obliegende Anzeigen und Erklärungen gelten als dem Versicherer zugegangen, wenn sie bei nachstehender Maklerfirma eingegangen sind:

Aon Austria GmbH  
A 8010 Graz, Anzengrubergrasse 6-8

## Artikel 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung eines Vertragsteils ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies sowohl die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertragsteils als auch die der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesen Fällen eine neue wirksame Regelung zu treffen, die der Altregelung möglichst nahe kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertragsteils oder der anderen Vertragsteile eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt (Salvatorische Klausel).